

# **Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Karbach**

Der Markt Karbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## **Satzung:**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Markt Karbach betreibt seine Kindertageseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist der Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Anwesen mit dem Gebäude Karbach, Am Kist 38.

### **§ 2 Personal**

- (1) Der Markt Karbach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Unterstützung der Personensorgeberechtigten bei der Erziehung und Bildung der Kinder wird durch den Einsatz von qualifizierten pädagogischen Fachkräften und pädagogischen Ergänzungskräften sichergestellt.

### **§ 3 Beiräte**

Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden, dessen Zusammensetzung und Aufgabenstellung sich aus Art. 14 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) ergibt.

### **§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen für Kindergartenkinder**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Anmeldungen zur Neu- und Wiederaufnahme finden regelmäßig im März des Jahres statt in dem das Kindergartenjahr beginnt. Soll der Besuch der Kindertageseinrichtung später als der Beginn des Kindergartenjahres erfolgen, hat die Anmeldung mindestens sechs Monate vor Eintritt zu erfolgen.

(2) Jede Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur eigenen Person, zur Person des aufzunehmenden Kindes und zu den Zeiträumen hinsichtlich der Buchungszeiten zu machen.

(3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die mit Hauptwohnung in Karbach gemeldet sind,
- b) Kinder, die seither schon einen Kindergarten besucht haben, bei einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß Art. 37 Abs. 2 (BayEUG),
- c) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
- d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet; die Notlage ist glaubhaft zu belegen,
- e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erhalten sollten,
- f) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- g) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

(4) Die Angaben im Aufnahmeantrag, insbesondere über die Buchungszeiten sind in der Regel für das gesamte Kindergartenjahr bindend.

(5) Die Aufnahme eines nicht mit Hauptwohnsitz in Karbach gemeldeten Kindes ist möglich, wenn

- a) der Bedarf durch die Wohnsitzgemeinde festgestellt wurde und diese sich anteilig an der Förderung nach Art. 7 i.V.m. Art. 23 BayKiBiG beteiligt. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen gekündigt werden, wenn der Platz für ein mit Hauptwohnsitz in Karbach gemeldetes Kind benötigt wird.
- b) der in § 17 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) empfohlene Anstellungsschlüssel vor Aufnahme des auswärtigen Kindes unterschritten wird. Die Aufnahme kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen gekündigt werden, wenn die Gemeinde das Kindergartenpersonal auf den Mindestanstellungsschlüssel nach § 17 AVBayKiBiG für Kinder mit Hauptwohnsitz in Karbach reduziert oder der Platz für ein mit Hauptwohnsitz in Karbach gemeldetes Kind benötigt wird.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen richtet sich die Reihenfolge ihrer Annahme nach der vordersten Dringlichkeitsstufe des Abs. 3; zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt insoweit jeweils eine individuelle Bewertung und Feststellung. Bei einem gleichen Anspruch mehrerer Kinder entscheidet das frühere Geburtsdatum.

## **§ 5 Nachweis der ärztlichen Untersuchung**

(1) Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Kindergartens oder eines Nachweises einer Vorsorgeuntersuchung ist nicht erforderlich.

(2) Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind jedoch nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über diese Pflicht zu belehren (§ 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

### **§ 6 Ab- bzw. Ummeldung; Ausscheiden**

(1) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) möglich und bedarf einer schriftlichen Kündigung durch einen Personensorgeberechtigten. Diese Kündigung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

(2) Die Verminderung oder Erhöhung der in der Anmeldung angegebenen Nutzungszeiten ist grundsätzlich nur möglich, wenn nachgewiesene schwerwiegende Gründe im familiären, beruflichen oder sozialen Bereich eine entsprechende Änderung rechtfertigen. Änderungswünsche sind jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

### **§ 7 Ausschluss**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) sich nach zweimonatiger Probezeit zeigt, dass es für den Besuch der Einrichtung noch nicht geeignet ist.
- b) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten keinen regelmäßigen Besuch gewährleisten und es innerhalb von drei Monaten schon insgesamt mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- c) es trotz Beanstandung weiterhin nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird,
- d) es durch sein Verhalten sich oder Andere gefährdet oder aber den Kindertageseinrichtungsbetrieb nachhaltig stört und keine Aussicht besteht, auf absehbare Zeit durch erzieherische Maßnahmen Abhilfe zu schaffen,
- e) die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung weiterhin nicht nachkommen.

Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes zu hören.

(2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet. Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

## **§ 8 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten des Kindergartens bestimmt der Marktgemeinderat. Diese werden in der pädagogischen Konzeption des Kindergartens festgelegt. Die Beiräte sind vorher anzuhören. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (2) Die Schließtage der Einrichtungen werden von der Kindergartenverwaltung nach den jeweiligen Gegebenheiten festgelegt.
- (3) Während der Schulferien im Sommer wird bei Bedarf eine Feriengruppe eingerichtet.

## **§ 9 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Die wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung im Sinne des Artikels 14 BayKiBiG hängt entscheidend von einer verständnisvollen Mitarbeit der Eltern ab. Um diese zu fördern, veranstalten die Kindertageseinrichtung Elternabende und räumen die Möglichkeit ein, mit der Kindertageseinrichtungs- bzw. Gruppenleitung auch Einzelgespräche zu führen.
- (2) Zu Elternabenden lädt die Kindertageseinrichtungsleitung mindestens einmal jährlich ein. Der jeweilige Termin wird mit dem Beirat abgestimmt und den Erziehungsberechtigten mindestens 8 Tage zuvor schriftlich bekanntgegeben.

## **§ 10 Betreuung auf dem Wege**

Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte haben für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg von der Wohnung zur Kindertageseinrichtung und von der Kindertageseinrichtung zur Wohnung zu sorgen; diese Aufsichtspflicht ist ihnen über § 1631 Abs. 1 BGB auferlegt. Bei der Anmeldung sind die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen zu nennen.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Der Markt Karbach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet der Markt nicht.

## **§ 12 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 13 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und den Betrieb des Kindergartens des Marktes Karbach vom 12.12.1983 außer Kraft.

Karbach, 31.03.2006

Markt Karbach

Kurt Kneipp  
Erster Bürgermeister

(Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. vom .2006 veröffentlicht.)